

10. Tritt die Strafermäßigung in § 157 Nr. 2 St.G.B.'s nur ein, wenn die Person, zu deren Gunsten die falsche Aussage erstattet wird, dem Zeugen im Prozeß als Partei oder als Beschuldigter gegenübersteht?

St.R.D. §§ 51. 54.

II. Strafsenat. Ur. v. 5. März 1907 g. D. II 134/07.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Brandenburg a. S.

Aus den Gründen:

Soweit der § 157 Nr. 2 St.G.B.'s für unanwendbar erklärt worden ist, erscheint die Revision gerechtfertigt.

Die angeführte Vorschrift läßt für den Zeugen, der sich des Meineids schuldig gemacht hat, eine Ermäßigung der an sich wirkten Strafe eintreten, wenn er die falsche Aussage zugunsten einer Person erstattet hat, rücksichtlich welcher er die Aussage ablehnen durfte, ohne über sein Recht zur Zeugnisablehnung belehrt worden zu sein. Die Anwendung der Bestimmung ist nicht auf den Fall beschränkt, wo die Person, zu deren Gunsten die falsche Aussage abgelegt wird, dem Zeugen im Prozeß als Partei oder als Beschuldigter gegenübersteht, wenn schon nach den geltenden Prozeßordnungen nur

in diesem Falle eine Belehrung des Zeugen über sein Recht, die Aussage ablehnen zu dürfen, stattfindet (§ 383 Abs. 2 Z. P. O., § 51 St. P. O.). Das Gesetz besagt nur, daß dem Zeugen, wenn er über sein Ablehnungsrecht belehrt worden ist und dennoch unter seinem Eide falsch aussagt, die Vergünstigung des § 157 St. G. B.'s nicht mehr zu statten kommt. In allen anderen Fällen muß sie ihm dagegen zugute kommen, demnach sowohl dann, wenn dem Zeugen vor seiner Vernehmung keine Belehrung zuteil geworden ist, obgleich sie ihm hätte zuteil werden sollen, als auch dann, wenn das Unterbleiben darauf beruht, daß eine Belehrung prozessordnungsmäßig nicht erteilt zu werden brauchte (§ 54 St. P. O.). Die Zwangslage des Zeugen, auf die das Gesetz in § 157 Rücksicht nehmen will, ist in allen diesen Fällen die gleiche. Sie besteht für jeden, der als Zeuge auf der einen Seite verpflichtet ist, unter seinem Eide die Wahrheit zu sagen, auf der anderen Seite aber befürchten muß, durch Bekenntnis der vollen Wahrheit einen seiner Angehörigen zu schädigen, mag nun dieser Angehörige am Prozesse selbst als Partei beteiligt sein oder nicht.

Um einen Fall dieser Art handelt es sich hier. Der Beschwerdeführer hat zu seiner Verteidigung geltend gemacht, er habe seiner Mutter, bei der sich der von der Polizei gesuchte Fritz Fr. aufgehalten, keine Ungelegenheiten bereiten wollen. Dies habe aber geschehen können, wenn er der Wahrheit entsprechend angegeben hätte, daß sich der Vorfall mit dem Revolver in der Wohnung zugetragen habe.

Was es mit dieser Behauptung auf sich hat und ob die Mutter des Angeklagten in der Tat, wie die Revision annimmt, eine strafgerichtliche Verfolgung zu besorgen hatte, wenn durch die Zeugenvernehmung der Aufenthalt des Fritz Fr. in ihrer Wohnung an den Tag gekommen wäre, läßt das Gericht ununtersucht. Es beseitigt den Einwand durch die Bemerkung, der Angeklagte habe in dem Verfahren wider Fr. über dessen Aufenthalt bei seiner Mutter gar nichts zu bekunden gehabt, auch sei er darüber nicht gefragt worden. Hierauf kommt es aber nicht an. Der Angeklagte war als Zeuge verpflichtet, alles dasjenige im Zusammenhange anzugeben, was er über die ihm widerfahrene Körperverletzung wußte: über die Person des Täters wie über die näheren Umstände der Tat. Dies brachte es von selbst mit sich, daß er auch über den Ort der Begehung der Tat Auskunft zu geben hatte, gleichviel, ob er vom Vorsitzenden der

Estrafkammer darüber besonders gefragt worden war oder nicht (§ 68 St. P. D.). Gerade in diesem Punkte hat der Angeklagte aber, wie er wenigstens behauptet, im Interesse der Mutter von der Wahrheit abweichen zu sollen geglaubt. Er hat in seiner Zeugenaussage den Vorgang absichtlich an einen anderen Ort verlegt, um nicht verraten zu müssen, daß der Täter sich damals bei seiner Mutter aufgehalten, — ein Umstand, von dessen Entdeckung er für seine Mutter „Ungelegenheiten“ befürchtete.

Ist dies richtig und ist hieraus zu entnehmen, daß damit die Gefahr einer strafgerichtlichen Verfolgung für die Mutter des Angeklagten hat behauptet werden sollen, so wird sich das Vorhandensein der Voraussetzungen des § 157 Nr. 2 St. G. B.'s nicht in Abrede ziehen lassen, da der Angeklagte die falsche Aussage solchenfalls zugunsten einer Person erstattet hat, rücksichtlich welcher er die Aussage in der hier fraglichen Beziehung nach § 54 St. P. D., verweigern durfte. Das Recht des Zeugen, eine geforderte Auskunft zu verweigern, weil sie, wahrheitsgemäß abgegeben, einer der in § 51 Nr. 1—3 St. P. D. bezeichneten Personen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde, steht mit dem Zeugnisverweigerungsrechte des § 51 St. P. D. insoweit auf gleicher Linie. Entscheidend ist lediglich, ob der Zeuge infolge einer richterlichen Belehrung über sein Verweigerungsrecht, die auch im Falle des § 54 St. P. D. wenn schon nicht vorgeschrieben, so doch andererseits nicht unzulässig ist, in den Stand gesetzt war, dem Gewissenskonflikte aus dem Wege zu gehen.

Sene Behauptung des Angeklagten hätte daher geprüft werden müssen. Da dies nicht geschehen ist, unterlag das Urteil der Aufhebung, wobei jedoch die tatsächlichen Feststellungen bezüglich des Meineids bestehen blieben.